

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 23. Juni 2014

Nr. 25

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 06.06.2014	1596
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 vom 10. Juni 2014	1605
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 vom 23. Mai 2014	1607
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „ Politikwissenschaft “ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 06.06.2014	1615
Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14. Juni 1974	1618
Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung vom 12. Juni 2014	1620
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 05. Juni 2014	1624
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 10. Juni 2014	1631

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für
das **Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“** an der
Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7.
September 2011 vom 6. Juni 2014 1637

Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 1639
vom 10. Juni 2014

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/25
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die
Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.02.2012
vom 06.06.2014**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom (AB Uni 2013/23, S. 1677 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 495 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Profil Politikwissenschaft sind folgende Pflichtmodule (insgesamt 75 Leistungspunkte) zu studieren:

Modul	Name	LP
POL-P1	Politisches System der BRD	5
POL-P2	Internationale Beziehungen	5
POL-P3	Politische Theorie	5
POL-P4	Vergleichende Politikwissenschaft	5
POL-P5	Propädeutikum	5
POL-P7	Orientierungsmodul	8
POL-P9	Vertiefungsmodul I	14
POL-P10	Vertiefungsmodul II	11
POL-P6	Statistik	10
POL-P8	Methoden	7
	Gesamt	75

²Studierende, die mit ihrem anderen Fach in Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft oder Soziologie immatrikuliert sind und dort eine oder mehrere der Veranstaltungen Statistik I, Statistik II, Methoden I oder Methoden II erfolgreich absolviert haben, können sich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Politikwissenschaft für das jeweilige Äquivalent in den Modulen POL-P6 (Statistik) bzw. POL-P8 (Methoden) anrechnen lassen.“

2. **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) ¹Im Profil Politikwissenschaft kann die Bachelorarbeit frühestens im 5. Semester angemeldet werden. ²Die Module POL-P6 (Statistik) und POL-P8 (Methoden) müssen abgeschlossen sein.“

3. **Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Darstellung des „Profils Politikwissenschaft (fachwissenschaftliche Variante)“ wie folgt gefasst:**

**Modulbeschreibung
Profil Politikwissenschaft
(fachwissenschaftliche Variante)**

Modul	Titel	LP
POL-P1	Politisches System der BRD	5
POL-P2	Internationale Beziehungen	5
POL-P3	Politische Theorie	5
POL-P4	Vergleichende Politikwissenschaft	5
POL-P5	Propädeutikum	5
POL-P6	Statistik	10
POL-P7	Orientierungsmodul	8
POL-P8	Methoden	7
POL-P9	Vertiefungsmodul I	14
POL-P10	Vertiefungsmodul II	11
<i>POL-P15</i>	<i>Bachelorarbeit</i>	<i>10</i>

4. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Politikmodul POL-P6“ wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:		Statistik					
Modultitel englisch:		Statistics					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Politikwissenschaft					
1	Modulnummer: POL-P6	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul s. Sonstiges		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1+2	LP: 10	Workload (h): 300
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Statistik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	Ü	Tutorium zur Vorlesung Statistik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	3.	V	Statistik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	4.	Ü	Tutorium zur Vorlesung Statistik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte:						
	<p>Das Modul vermittelt Grundlagen und Fertigkeiten der deskriptiven und schließenden Statistik und verdeutlicht Einsatzgebiete in der empirischen Sozialforschung.</p> <p>Statistik I (Vorlesung und Tutorium) Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.</p> <p>Statistik II (Vorlesung und Tutorium) Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
Die Studierenden werden befähigt, statistische Daten und einfache statistische Kennziffern zu lesen und zu interpretieren sowie einfache statistische Berechnungen selbst durchzuführen und angemessen zu dokumentieren. Sie werden zudem zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren befähigt. Schließlich erwerben sie die Kompetenz zur Analyse von Sekundärdaten.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Modul wird im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“ des Fachbereichs o6 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) angeboten. Die Studierenden können daher aus mehreren Kursen gleichen Inhalts auswählen.							
7	Leistungsüberprüfung:						
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur Statistik I	90 Min.	50
	Klausur Statistik II	90 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.		(nebenstehend)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit 10% in die Fachnote des Studiengangs ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen.		
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs o6 konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Oliver Treib	FB o6 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über das elektronische Studienverwaltungssystem der Universität zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft. Anmerkung zu Punkt 2: Vorlesung und Tutorium Statistik I werden jeweils im Sommersemester angeboten. Vorlesung und Tutorium Statistik II werden jeweils im Wintersemester angeboten. Das Modul ist Teil des fachwissenschaftlichen Profils.		

5. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Politikmodul POL-P8“ wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch: Methoden																													
Modultitel englisch: Methods																													
Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor																													
Teilstudiengang: Politikwissenschaft																													
1	Modulnummer: POL-P8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul s. Sonstiges																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3+4 LP: 7 Workload (h): 210																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Methoden I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>V</td> <td>Methoden II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Tutorium zur Vorlesung Methoden II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Methoden I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30	2.	V	Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30	3.	Ü	Tutorium zur Vorlesung Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	V	Methoden I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30																						
2.	V	Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30																							
3.	Ü	Tutorium zur Vorlesung Methoden II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60																							
4	Lehrinhalte: Methoden I (Vorlesung) Die Vorlesung vermittelt Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und einen Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie zu Gütekriterien und Artefakten. Methoden II (Vorlesung und Tutorium) Schwerpunkt der Vorlesung ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden - gefördert werden. Das Tutorium übt die Inhalte der Vorlesung anhand konkreter Anwendungsbeispiele ein.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden zur methodenkritischen Rezeption von empirischen Untersuchungen durch Grundkenntnisse der Paradigmen empirischer Sozialforschung befähigt und erhalten einen Überblick über die gängigen Datenerhebungs- und Datenauswertungsverfahren. Zudem wird sozialwissenschaftliche Methodengrundkompetenz als Fundament gelegt für die Durchführung eigener Forschungsarbeiten in einem eventuellen späteren Masterstudiengang sowie als Zugangskriterium in den Arbeitsmarkt für Sozialwissenschaftler/-innen, etwa im Bereich der Wahl- oder Meinungsforschung sowie in sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, die politikfeldbezogen eine empirische Sozialforschung durchführen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul wird im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“ des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) angeboten. Die Studierenden können daher aus mehreren Kursen gleichen Inhalts auswählen.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistungen: Die Veranstaltung Methoden I wird mit einer 90minütigen Klausur abgeschlossen. Die Lehrenden der Lehrveranstaltung Methoden II können als Prüfungsform eine 90minütige Klausur oder eine Haus- bzw. Projektarbeit festlegen, bei der sozialwissenschaftliche Sekundärdaten auszuwerten und zu interpretieren sind.		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur Methoden I		90 Min.	50
	Klausur, Haus- oder Projektarbeit zur Veranstaltung Methoden II		90 Min. oder rund 4.500 Wörter	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.			(nebenstehend)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit 10% in die Fachnote des Studiengangs ein.			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen			
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs o6 konzipiert.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Oliver Treib		Zuständiger Fachbereich: FB o6 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über das elektronische Studienverwaltungssystem der Universität zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft. Anmerkung zu Punkt 2: Die Vorlesung Methoden I wird in jedem Wintersemester angeboten. Vorlesung und Tutorium Methoden II werden in jedem Sommersemester angeboten. Das Modul ist Teil des fachwissenschaftlichen Profils.			

6. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ werden die Module „Politikmodul POL-P11“ und „Politikmodul POL-P12“ ersatzlos gestrichen.
7. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Politikmodul POL-P15“ wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor Thesis					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Politikwissenschaft					
1	Modulnummer: POL-P15	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 10	Workload (h): 300
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BA	Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	---	300
4	Lehrinhalte: Entscheiden sich die Studierenden, die Bachelorarbeit im Teilstudiengang anzufertigen, wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt. Für die Themenstellung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Mit der Bachelorarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Textkorpus der Bachelorarbeit (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Plagiatserklärung, Anhang etc.) hat einen Umfang von 10.000 bis 12.000 Wörtern.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Recherche.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Profil Sozialwissenschaften kann die Bachelorarbeit in allen drei Anteilsdisziplinen Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie geschrieben werden. Sie kann ebenso im Zweitfach des Studiengangs angefertigt						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Bachelorarbeit		10.000 bis 12.000 Wörter	100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Keine Gewichtung für die Fachnote. Vgl. hierzu die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Bachelorarbeit kann frühestens im 5. Semester angemeldet werden. Die Module POL-P6 (Statistik) und POL-P8 (Methoden) müssen abgeschlossen sein.			
13	Anwesenheit: Die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten der Prüferinnen und Prüfer wird empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gabriele Wilde		Zuständiger Fachbereich: FB 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Bachelor-Arbeit kann auch im Zweitfach geschrieben werden.			

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells im Fach Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind. ²Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Ersatzmodul I bzw. das Ersatzmodul II begonnen oder abgeschlossen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 21.05.2014.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007
vom 10. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 723), sowie aufgrund von § 2 der Rahmenordnung für die Promotionsordnungen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juli 2002 (AB Uni 2002/07) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 (AB Uni 1/2008) wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Master-Abschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„(3) Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Master-Abschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien erbringen.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 enthält folgende neue Fassung:

„(3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, sowie zwei digitale Versionen, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;“

4. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt in Absprache mit den beiden Komiteemitgliedern hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen besitzen und entsprechend der DFG-Richtlinie nicht als

befangen anzusehen sind. Die Disputation gemäß § 9 darf erst nach Eingang des externen Gutachtens erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Mai 2014.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Master of Education
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung 2009)
vom 12. September 2013
vom 23. Mai 2014**

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 894), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 10. Februar 2014 (AB Uni 05/2014, S. 265), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013, wird wie folgt geändert:

Der Anhang „Modulbeschreibungen“ der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Übersicht über die Anordnung der Module im Master erhält folgende Fassung:

Sem	LP	Für Studierende ohne Vertiefung im Sachunterricht	Für Studierende mit Vertiefung im Sachunterricht
1	6	<p>Modul 1: Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen (6 LP)</p> <p>S: Didaktische Rekonstruktion (SU, 4 LP)</p> <p>S: Lernfeld Biologie (BIO, 2 LP)</p>	<p>Modul 1: Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen (6 LP)</p> <p>S: Didaktische Rekonstruktion (SU, 4 LP)</p> <p>S: Lernfeld Biologie (BIO, 2 LP)</p>
2	5 Vertiefung		<p>Modul 2: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu Themenfeldern des Sachunterrichts (5 LP)</p> <p>S: Forschungsseminar zu naturwissenschaftlich-technischen Themenfeldern des Sachunterrichts (SU, 5 LP)</p> <p>oder</p> <p>S: Historisches Lehren und Lernen im Sachunterricht empirisch erkunden (GES, 5 LP)</p>
3	5	<p>Modul 3a: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP)</p> <p>S: Forschungsarbeiten zum Sachunterricht (SU, 2 LP)</p> <p>S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 3 LP)</p>	<p>Modul 3b: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP)</p> <p>S: Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 5 LP): (mit Masterarbeit in anderen Bezugsdisziplinen des Sachunterrichts oder in Deutsch, Mathematik oder den Bildungswissenschaften)¹</p> <p>oder</p> <p>S: Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 4 LP): (mit Masterarbeit im SU)</p> <p>S: Forschungskolloquium zur Begleitung der Masterarbeit (SU, 1 LP)</p>
4	2 ohne Vertiefung; 9 mit Vertiefung (plus MA-Arbeit)	<p>S: Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ, 2 LP)</p>	<p>S: Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ, 2 LP)</p> <p>Modul 4: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP)</p> <p>S: Forschungsarbeiten zum Sachunterricht (SU, 3 LP)</p> <p>S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 4 LP)</p>

¹ Diese Version wählen Studierende, die ihre Masterarbeit nicht am Seminar für Didaktik des Sachunterrichts schreiben.

b) Das Modul 1 „Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch: Modul 1: Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen																																									
Modultitel englisch: Investigating teaching and learning in primary science, technology and social sciences education																																									
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)																																									
Teilstudiengang: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften																																									
1	Modulnummer: 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1</td> <td>LP:</td> <td>6</td> <td>Workload (h):</td> <td>180</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1	LP:	6	Workload (h):	180																														
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1	LP:	6	Workload (h):	180																																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="10">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h / SWS)</th> <th colspan="3">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Didaktische Rekonstruktion (SU)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>60h/4SWS</td> <td colspan="3">60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Lernfeld Biologie (BIO)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h/2SWS</td> <td colspan="3">30</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:										Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)			1.	S	Didaktische Rekonstruktion (SU)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	60h/4SWS	60			2.	S	Lernfeld Biologie (BIO)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h/2SWS	30		
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)																																		
1.	S	Didaktische Rekonstruktion (SU)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	60h/4SWS	60																																		
2.	S	Lernfeld Biologie (BIO)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h/2SWS	30																																		
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In Veranstaltung Nr. 1 erarbeiten die Studierenden zunächst vorhandene Forschungsbefunde, erlernen sachunterrichtsspezifische Methoden zur Erfassung von Schülervorstellungen bzw. Lernschwierigkeiten und wenden diese an. Auf der Basis der selbst erforschten bzw. aus der Forschungsliteratur entnommenen Befunde zu Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten entwickeln die Studierenden in Gruppen zu ausgewählten sachunterrichtsrelevanten Inhaltsfeldern eigene Unterrichtssequenzen. Dabei gehen sie nach dem Modell der didaktischen Rekonstruktion vor. Teile der entwickelten Sequenzen werden erprobt, evaluiert und reflektiert. Die Unterrichtssequenzen sollen, wenn möglich, im Praxissemester weiter beforscht und optimiert werden.</p> <p>In Veranstaltung Nr. 2 setzen sich die Studierenden mit verschiedenen Phänomenen aus der belebten Natur auseinander. Ausgehend von verschiedenen Lebensräumen werden grundlegende biologische und ökologische Prinzipien sowie spezifische Anpassungsleistungen verschiedener Tier- und Pflanzenarten in ihren abiotischen und biotischen Kontexten erarbeitet. Auf dieser Grundlage entwickeln die Studierenden auch unter der Einbeziehung aktueller naturwissenschaftsdidaktischer Forschungsergebnisse erste eigene Unterrichtssequenzen zum Perspektivbereich „belebte Natur“.</p>																																								

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Ergebnisse und Methoden sachunterrichtsdidaktischer Forschung beschreiben, - Methoden und Instrumente der Erfassung von Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten im Sachunterricht benennen und ausschnittsweise anwenden, - das Modell der didaktischen Rekonstruktion beschreiben und anwenden, - Inhalte für den Sachunterricht auswählen, die den kognitiven und affektiven Voraussetzungen der Lerner angemessen sind, - an ausgewählten Themen des Sachunterrichts unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln und dabei inhaltspezifische relevante Forschungsmethoden und Forschungsbefunde berücksichtigen, - exemplarisch für den Schwerpunkt „belebte Natur“ grundlegende biologische Phänomene erklären, - Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften erläutern, - relevante biologische Inhalte für den Sachunterricht identifizieren und unterrichtspraktisch aufbereiten. 											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:											
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung Modulprüfung [...] <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen											
8	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="272 815 1082 913" style="text-align: left;"> Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung </th> <th data-bbox="1082 815 1235 913" style="text-align: center;">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1235 815 1476 913" style="text-align: center;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="272 913 1082 1384"> Die MAP besteht aus einem Portfolio mit Beiträgen aus den zwei Veranstaltungen. Das Portfolio enthält die forschungsbasierte Entwicklung von Unterrichtssequenzen (aus den Veranstaltungen 1 und 2). Dabei sollen jeweils die Voraussetzungen der Lernenden, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hintergrund, die Planung und Durchführung der Unterrichtssequenz dokumentiert sowie hinsichtlich des Theorie-Praxis-Zusammenhangs kritisch reflektiert werden. Das Portfolio ist gemäß den gewählten Veranstaltungen zwei Prüferinnen/Prüfern zur Begutachtung vorzulegen, die jeweils die Dokumentation zu ihrer Veranstaltung bewerten. Jeder der zwei Prüferinnen/Prüfer gibt eine Note für den auf die eigene Veranstaltung bezogenen Teil der Dokumentation, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist. </td> <td data-bbox="1082 913 1235 1384" style="text-align: center; vertical-align: middle;">30 Seiten</td> <td data-bbox="1235 913 1476 1384" style="text-align: center; vertical-align: middle;">100 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 1384 1082 1384"> </td> <td data-bbox="1082 1384 1235 1384"> </td> <td data-bbox="1235 1384 1476 1384"> </td> </tr> </tbody> </table>			Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die MAP besteht aus einem Portfolio mit Beiträgen aus den zwei Veranstaltungen. Das Portfolio enthält die forschungsbasierte Entwicklung von Unterrichtssequenzen (aus den Veranstaltungen 1 und 2). Dabei sollen jeweils die Voraussetzungen der Lernenden, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hintergrund, die Planung und Durchführung der Unterrichtssequenz dokumentiert sowie hinsichtlich des Theorie-Praxis-Zusammenhangs kritisch reflektiert werden. Das Portfolio ist gemäß den gewählten Veranstaltungen zwei Prüferinnen/Prüfern zur Begutachtung vorzulegen, die jeweils die Dokumentation zu ihrer Veranstaltung bewerten. Jeder der zwei Prüferinnen/Prüfer gibt eine Note für den auf die eigene Veranstaltung bezogenen Teil der Dokumentation, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist.	30 Seiten	100 %			
Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Die MAP besteht aus einem Portfolio mit Beiträgen aus den zwei Veranstaltungen. Das Portfolio enthält die forschungsbasierte Entwicklung von Unterrichtssequenzen (aus den Veranstaltungen 1 und 2). Dabei sollen jeweils die Voraussetzungen der Lernenden, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hintergrund, die Planung und Durchführung der Unterrichtssequenz dokumentiert sowie hinsichtlich des Theorie-Praxis-Zusammenhangs kritisch reflektiert werden. Das Portfolio ist gemäß den gewählten Veranstaltungen zwei Prüferinnen/Prüfern zur Begutachtung vorzulegen, die jeweils die Dokumentation zu ihrer Veranstaltung bewerten. Jeder der zwei Prüferinnen/Prüfer gibt eine Note für den auf die eigene Veranstaltung bezogenen Teil der Dokumentation, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist.	30 Seiten	100 %										
9	Studienleistungen: Keine		Dauer bzw. Umfang									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung muss diese wiederholt werden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für Studierende ohne Vertiefung: 46 %, für Studierende mit Vertiefung: 24 %.											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine											
13	Anwesenheit: In der Veranstaltung 1 besteht Anwesenheitspflicht, da die Inhalte nicht im reinen Selbststudium erlernt werden können und Voraussetzung für die auf Unterrichtselemente bezogene Planungen, Erprobungen und Reflexionen sind. Die Kompetenzen im Lernfeld Biologie (Veranstaltung 2) können nur durch die kontinuierliche Interaktion mit den Dozenten und weiteren Studierenden erworben werden, weshalb auch hier eine Anwesenheitspflicht gilt.											

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Leuchter, Hellberg-Rode	Zuständiger Fachbereich: 11 13
16	Sonstiges:	

c) Das Modul 2 „Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu Themenfeldern des Sachunterrichts“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:	Modul 2: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu Themenfeldern des Sachunterrichts						
Modultitel englisch:	Planning and conduction of empirical investigations of primary science, technology and social sciences instruction						
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)						
Teilstudiengang:	Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften – vertiefte Studien						
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Vertiefung <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Forschungsseminar zu naturwissenschaftlich-technischen Themenfeldern des Sachunterrichts (SU)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	60h/4 SWS	90
2.	S	Historisches Lehren und Lernen im Sachunterricht empirisch er-kunden (GES)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h/2 SWS	120	
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In den zwei Seminaren, von denen die Studierenden eines wählen, vertiefen die Studierenden ihre in Modul 1 erworbenen Kenntnisse der Erforschung von Unterricht im Praxisfeld. Durch die Wahl eines der beiden Seminare wird entweder ein Schwerpunkt im naturwissenschaftlich-technischen oder im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts gelegt. Die Seminare setzen verschiedene sachunterrichtsrelevante Inhalte in den Mittelpunkt, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Themen Magnetismus, Schule früher und heute - allgemeine unterrichtsrelevante Fragen (Interessensförderung im Sachunterricht, Lehren und Lernen an außerschulischen Lernorten) - Lernvoraussetzungen von Schülern/-innen (Schülervorstellungen zum Thema Schall, zum Mittelalter) - Schlüsselkompetenzen in einzelnen Lernbereichen (z. B. Geschichte erzählen). <p>Zunächst werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet, danach Fragestellungen und Auswertungsverfahren unter Rückbezug auf die im Modul 1 erworbenen Kenntnisse entwickelt. Der Bezug zur Praxis erfolgt über empirische Erhebungen. Die Studierenden werden bezüglich der Auswertung und Darstellung der Ergebnisse beraten.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beispiele für sachunterrichtsrelevante Forschungsfragen entwickeln und theoretisch begründen, - Möglichkeiten der Erhebung und Auswertung erarbeiten und begründen, - die Aussagekraft und Güte ihrer empirischen Erhebungen reflektieren, - auf Grundlage eigener empirischer Erfahrungen die Ergebnisse grundschulbezogener Schulforschung reflektieren, - Erfahrungen im Bereich der Lernleistungsdiagnostik und Unterrichtsevaluation sammeln. 						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden wählen eines der zwei Seminare. Ein Seminar wird vom Seminar für Didaktik des Sachunterrichts angeboten und eines von der Didaktik der Geschichte.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung [...] <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>						

8	Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
	Hausarbeit im Forschungsseminar zu naturwissenschaftlich-technischen Themenfeldern des Sachunterrichts		Hausarbeit (20 Seiten), die die eigene empirische Erhebung darstellt und interpretiert.	100 %
	Hausarbeit im Forschungsseminar historisches Lehren und Lernen		Hausarbeit (20 Seiten), die die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dokumentiert und interpretiert	100 %
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung muss diese wiederholt werden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für Studierende mit Vertiefung: 20 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Veranstaltungen ist Pflicht, da in den Seminaren die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Erhebung stattfindet.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Handro, Leuchter		Zuständiger Fachbereich: 8 11	
16	Sonstiges: Die alternativen Veranstaltungen 1 bzw. 2 sind Teil des Vertiefungsstudiums. Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach Sachunterricht schreiben möchten, müssen an der Vertiefung teilnehmen. Die Veranstaltungen können bereits vor dem Praxissemester stattfinden, um die organisatorischen Bedingungen des Praxissemesters zu berücksichtigen.			

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Masterstudium für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Mai 2014.

Münster, den 23. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dritte Ordnung
zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Politikwissenschaft" im
Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 06.06.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Politikwissenschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 (AB 2007/14, S. 692 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.11.2012 (AB Uni 2012/38, S. 3278 ff.), werden wie folgt geändert:

1. Punkt II Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Prüferin/den Prüfer setzt voraus, dass die/der Studierende im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang 120 LP erworben hat. ²Wird der Bachelorstudiengang mit dem Studienschwerpunkt Politikwissenschaft studiert, muss das Modul Statistik erfolgreich abgeschlossen sein. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

2. Punkt III wird wie folgt gefasst:

„Punkt III: Anrechenbarkeit von Leistungen

- (1) ¹Für die Anrechnung von Leistungen gilt § 11 RBO. ²Ergänzend zu § 11 Abs. 6 können Leistungen, bei denen wegen unvergleichbarer Notensysteme statt einer Note nur das Prädikat „bestanden“ vermerkt werden kann, nur in dem Ausmaß angerechnet werden, dass sie die Berechnung von nicht mehr als zwei Modulnoten unmöglich machen.
- (2) Studierende, die mit dem anderen Fach in Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft oder Soziologie immatrikuliert sind und dort die Veranstaltungen Statistik I oder Statistik II erfolgreich absolviert haben, können

sich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Politikwissenschaft für das jeweilige Äquivalent im „Modul Statistik“ anrechnen lassen.“

3. Unter Punkt V wird die „Struktur des Studiums“ um das Schwerpunktmodul 1 reduziert und wie folgt neu gefasst:

Struktur des Studiengangs

LP	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft/ Sozialwissenschaften	LP
10	Basismodul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft 1 - Grundkurs I - Grundkurs II	Basismodul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft 1 - Grundkurs I - Grundkurs II	10
10	Basismodul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft 2 - Grundkurs III - Grundkurs IV	Basismodul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft 2 - Grundkurs III - Grundkurs IV	10
10	Aufbaumodul 1: Politisches System der BRD - Standardkurs - Standardkurs	Aufbaumodul 4: - Standardkurs - Standardkurs - Standardkurs	15
10	Aufbaumodul 2: Internationale Politik - Standardkurs - Standardkurs	Schwerpunktmodul 2: - Standardkurs - Hauptseminar	10
10	Aufbaumodul 3: Vergleichende Politikwissenschaft - Standardkurs - Standardkurs	Modul zu den Soziologischen Grundlagen (vgl. die fächerspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziologie)	15
10	Modul Statistik: - Statistik I - Statistik II	Modul zu den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen (vgl. die fächerspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Ökonomik)	15
15	Forschungsmodul: - Methoden der wissenschaftlichen Forschung - Hauptseminar - Hauptseminar (oder Praktikum mit Praktikumsbericht)		
75	Summe der Leistungspunkte		75
Zusätzlich zu beachten sind die Regelungen über ein Modul der Allgemeinen Studien gemäß Punkt I dieses Anhangs.			

4. Das in der Modulbeschreibung unter „Punkt VI: Modulbeschreibungen“ aufgeführte Modul „Schwerpunktmodul 1“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Politikwissenschaft nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind. ²Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Schwerpunktmodul 1 begonnen oder abgeschlossen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 21.05.2014.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 1. Juli 2013 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im August 2013, folgende Fassung:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

der Universität Münster,
 Fachhochschule Münster,
 Kunstakademie Münster,
 Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

(3) Studierende in Franchise-Studiengängen der Fachhochschule sind bis auf das erste Fachsemester vom Sozialbeitrag des Studentenwerks befreit. Dies gilt für die Franchise-Studiengänge „Bauen im Bestand“, „Baustellenmanagement“, „Betriebswirtschaft“, „Berufspädagogik im Gesundheitswesen – in Kooperation Bethel und Neuendettelsau-“, „Pflege dual – in Kooperation Neuendettelsau“. Die Befreiung gilt vorerst bis einschließlich SS 2016.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StWG wird auf 85,44 Euro je Studierendem im Semester festgesetzt. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2014/2015.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

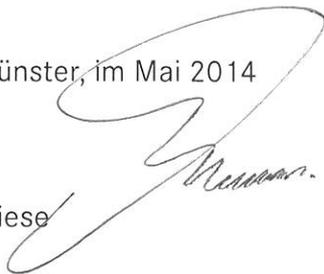
Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im August 2013 außer Kraft.

Münster, im Mai 2014

Wiese

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed name 'Wiese'.

Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung vom 12. Juni 2014

Aufgrund § 29 Abs.1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen hat der Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung erlassen.

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Münster

- (1) Das „Centrum für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung“ (nachfolgend „Centrum“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) gemäß § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird das Institut für Frühmittelalterforschung unter dem bisherigen Namen eine Abteilung des Centrums.

§ 2

Ziele, Aufgaben

Das Centrum bündelt die in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster betriebenen Forschungen zur mittelalterlichen und frühneuezeitlichen Geschichte. Es bietet eine fächerübergreifende Plattform zum Gespräch über Quellen, Methoden, Gegenstände und Ergebnisse mediävistischer und frühneuezeitlicher Forschungen im weitesten Sinne. Das Centrum fördert darüber hinaus institutionalisierte Verbundforschung und bildet selbst den Ausgangspunkt künftiger Drittmittelprojekte. Das Centrum vermittelt die Ergebnisse historischer Forschung einer universitären und außeruniversitären Öffentlichkeit und bietet eigene Veranstaltungen an. Das Centrum fördert die fächerübergreifende Anrechnung von Lehrveranstaltungen und strebt auf diese Weise ein interdisziplinär angereichertes Geschichtsstudium an. Zu den Aufgaben des Centrums zählt auch die Betreuung wissenschaftlicher Zeitschriften.

§ 3

Abteilungen

Das Centrum gliedert sich in eine Abteilung für Mittelalterforschung (Institut für Frühmittelalterforschung) und in eine Abteilung für Frühneuezeitforschung. Beide Abteilungen nehmen innerhalb ihres Aufgabenbereichs die Aufgaben des Centrums wahr.

§ 4

Mitglieder des Centrums

Mitglied des Centrums ist, wer Mitglied einer Abteilung ist.

§ 5

Mitglieder der Abteilungen

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Zugehörigkeit als Mitglied zur Westfälischen Wilhelms-Universität. Angehörige der WWU können Angehörige des Centrums sein.
- (2) Mitglieder der Abteilungen sind diejenigen, deren Stellen der Abteilung zugeordnet sind.

- (3) Weitere Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Abteilung aufgenommen werden. Bestehende Mitgliedschaften in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität bleiben hiervon unberührt.
- (4) Mitglied der Gruppe der Studierenden können alle an der Westfälischen Wilhelms-Universität für einen vom Fachbereich Geschichte/Philosophie angebotenen Studiengang im Fach Geschichte eingeschriebenen Studierenden werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands der Abteilung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der WWU.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als assoziierte Mitglieder des Centrums ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 6 Organe

Organe des Centrums sind:

- a. die Abteilungsversammlungen
- b. der Vorstand

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung jeder Abteilung besteht aus den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der Abteilung.
- (2) Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Abteilung haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Mitglieder der Abteilung haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher der Abteilung bzw. von der/dem durch sie/ihn beauftragte/n Stellvertreterin/Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Abteilungsversammlung einberufen werden.
- (4) Die Abteilungsversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der Abteilung
 - b. Wahl des Vorstands der Abteilung
- (5) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilung anwesend sind. Ist die Abteilungsversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen
- (7) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie

wird den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 8 Vorstand des Centrums

- (1) Der Vorstand des Centrums besteht aus den Vorständen beider Abteilungen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben bei Abstimmungen jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder aus den anderen Gruppen haben jeweils eine Stimme.
- (2) Der Vorstand des Centrums entscheidet über alle Angelegenheiten des Centrums von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für das gesamte Centrum. Dazu zählen insbesondere
 - a. Beschlussfassung über den Haushalt des Centrums
 - b. Wahl der Sprecherin/des Sprechers des Centrums und ihrer/seiner Stellvertreterin/,
 - c. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Centrums, soweit sie nicht unmittelbar einer Abteilung oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.

§ 9 Vorstand der Abteilungen

- (1) Der Vorstand der Abteilungen besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und jeweils einem Mitglied aus jeder der drei anderen Gruppen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben bei Abstimmungen jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder aus den anderen Gruppen haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen nach Möglichkeit verschiedenen Disziplinen angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere
 1. Beschlussfassung über den Haushalt der Abteilung
 2. Wahl der Sprecherin/des Sprechers der Abteilung und ihrer/seiner Stellvertreterin/,
 3. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Abteilung, soweit sie nicht unmittelbar einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind,
 4. Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern der Abteilung.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von vier Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds endet sein Amt.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

§ 10 Sprecherin/Sprecher des Centrums

- (1) Die beiden Sprecher/Sprecherinnen der Abteilungen nehmen turnusmäßig wechselnd für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr das Amt der Sprecherin/des Sprechers des Centrums wahr. Sie/ er wird in diesem Amt von der Sprecherin/dem Sprecher der jeweils anderen Abteilung vertreten.

- (2) Die Sprecherin/Sprecherinnen vertritt das Centrum nach außen. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 11

Sprecherin/Sprecher der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung hat eine/n eigene/n Abteilungssprecher/in.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher der Abteilung ist die/der Vorsitzende des Abteilungsvorstands. Sie/Er bereitet die Abteilungsversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb der Abteilung und zwischen beiden Abteilungen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Abteilung nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Sprecherin/den Sprecher aus den Mitgliedern des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt sie/er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt endet ihr/sein Amt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 3. Februar 2014.

Münster, den 12. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
zu den vom Fachbereich Physik der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 05. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zugangsprüfungsvoraussetzungen**
- § 3 Bewerbung, Bewerbungsfrist**
- § 4 Beratungsgespräch**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 10 Zeugnis**
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem vom Fachbereich Physik angebotenen Studiengang erfüllt, der in der Bewerbung genannt ist.

§ 2

Zugangsprüfungsvoraussetzungen

(1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) erfüllt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse im Fachbereich Physik nachzuweisen.

§ 3

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Dekanat des Fachbereichs Physik zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 Absatz 2 sind beizufügen.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April und für das Sommersemester am 1. Oktober. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerbungsfrist verlängern.

(3) Wird der Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt, hat die Bewerberin/der Bewerber, sofern sie/er die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt und eine ordnungsgemäße Bewerbung nach Absatz 1 vorliegt, auch in diesem Fall Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

§ 4

Beratungsgespräch

Vor der Teilnahme an der Zugangsprüfung ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch im Fachbereich Physik erforderlich.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregung zur Reform der Zugangsprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Über die Form der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung wird der Bewerber im Beratungsgespräch informiert.
- (2) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Es kann studienbezogenes Wissen geprüft werden, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.
- (3) Eine schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Bei einer Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfung dauert die schriftliche Prüfung 2 Zeitstunden und die mündliche Prüfung mindestens 25 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden (§ 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

§ 8

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung

der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die schriftliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Im Falle unterschiedlicher Bewertung errechnet sich die Note aus dem Mittelwert der beiden Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin/den Prüfer ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung die Gesamtnote dar.

(5) Besteht die Zugangsprüfung aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, ist die Zugangsprüfung bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschließlich = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich.

§ 10 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerberin von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschusses nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Bewerberin/Dem Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 14 **Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Physik angebotenen Studiengängen vom 20. Juni 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07. Mai 2014.

Münster, den 05. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 01/1991), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 04/1998), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Juni 2014

Die Rektorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 10. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zugangsprüfungsvoraussetzungen**
- § 3 Bewerbung, Bewerbungsfrist**
- § 4 Beratungsgespräch**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**
- § 10 Zeugnis**
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung**
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen erfüllt.

§ 2

Zugangsprüfungsvoraussetzungen

(1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) erfüllt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse im Fachbereich Mathematik und Informatik nachzuweisen.

§ 3

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses für Lehre und Studentische Angelegenheiten (kurz ALSA) des Fachbereichs Mathematik und Informatik zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 Absatz 2 sind beizufügen.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April und für das Sommersemester am 1. Oktober. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende des ALSA die Bewerbungsfrist verlängern.

(3) Wird der Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt, hat die Bewerberin/der Bewerber, sofern sie/er die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt und eine ordnungsgemäße Bewerbung nach Absatz 1 vorliegt, auch in diesem Fall Zugang zum Studium in den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

§ 4

Beratungsgespräch

Die Bewerberin/Der Bewerber nimmt in der Regel vor der Zulassung zur Zugangsprüfung an einem Beratungsgespräch mit der Studiendekanin/dem Studiendekan oder einer/einem von dieser/diesem beauftragten Fachvertreter/in teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der ALSA des Fachbereichs 10 zuständig, der hier gleichzeitig als Prüfungsausschuss für die Zugangsprüfung fungiert.

(2) Der ALSA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen die in diesem Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der ALSA kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des ALSA haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des ALSA zu konkreten Prüfungsfällen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des ALSA, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer

unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des ALSA zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der ALSA bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden des ALSA übertragen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung oder einer zweistündigen schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Bei Zulassung zur Prüfung wird der Bewerber über die Form der Zugangsprüfung schriftlich informiert.

(2) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Gegenstand der Zugangsprüfung ist das Fach Mathematik auf dem Niveau der Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife.

(3) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden (§ 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

§ 8

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der ALSA die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die/der Diversity-Beauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte keine Konsultierung der/des Diversity-Beauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Note für die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Klausuren werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle divergierender Bewertungen wird das arithmetische Mittel genommen. Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin/den Prüfer ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 einschließlich = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des ALSA unterzeichnet.
- (4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des ALSA hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der ALSA die Bewerberin/den Bewerberin von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der ALSA nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der ALSA unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Bewerberin/Dem Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 14 **Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen vom 07.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2014.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 01/1991), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 04/1998), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011
Vom 6. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NWS. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 14. Juni 2013 (GV. NRW, S. 272), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms - Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 86/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2013 (AB Uni 2013/ 41; AB FH 62/2013), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Ordnung für das Praxissemester geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität als Ordnung der Universität erlässt. Sie kann von dieser Ordnung abweichende Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen."

2. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 5 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus."

3. In § 18 Abs. 7 Satz 1 wird nach "ein" angefügt:

"; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte".

4. In § 25 Satz wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Berufskollegs aufgenommen haben."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH), in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 02. Juni 2014.

Münster, den 6. Juni 2014

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

ORDNUNG FÜR DAS PRAXISSEMESTER der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Die nachstehende Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gilt für die Studiengänge gemäß

- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
- der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011

Teil A:

Modulbeschreibung

Modultitel deutsch:	Praxissemester für die Master of Education-Studiengänge
Modultitel englisch:	Teaching Placement
Studiengang:	Master of Education Lehramter G, HRGe, Gym/Ges, BK

1	Modulnummer:	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2. bzw. 3. ¹	LP: 25 12 + 13 LP (12 LP Hochschule, 13 LP Schule)	Workload (h): 750
----------	--	---	---	---	---------------------------------

¹ Die Angabe bezieht sich auf den schulpraktischen Teil. Im vorherigen und darauf folgenden Semester sind anteilig Projektseminare gem. Liste zu besuchen.

3	Modulstruktur:						
	Insgesamt müssen drei Projektseminare „Praxissemester“ (zwei aus der Didaktik der Fächer ² , eines aus den Bildungswissenschaften) und zusätzlich eine forschungsmethodische Lehrveranstaltung mit jeweils 3 LP belegt werden:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung Veranstaltungen für alle Lehrämter:	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Projektseminar „Praxissemester“ in BiWi	[x] P [] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	2.	S/V	Forschungsmethoden für das Praxissemester	[x] P [] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	3.		Praxisphase am Lernort Schule und in den ZfsL	[x] P [] WP	13		400 h
	4.		Projektseminare für das Lehramt G:				
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im didaktischen Grundlagenfach Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ³	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ im didaktischen Grundlagenfach Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2 SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	5.		Projektseminare für das Lehramt HRGe:				
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geographie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geschichte	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁴	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
		S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

² Für das Lehramt an Grundschulen entsprechend zwei aus drei Fächern.

³ Bitte beachten: Beginn später

⁴ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16r

	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kunst	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Praktischer Philosophie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sozialwissenschaften	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
6.		Projektseminare für die Lehramt Gym/Ges:				
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geographie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Geschichte	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Griechisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Informatik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Italienisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁵	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kunst	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Latein	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
	S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

⁵ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Pädagogik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Philosophie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sozialwissenschaften	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Spanisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
Projektseminare für das Lehramt BK:					
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Bautechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Biologie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Chemie	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Deutsch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Elektrotechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Englisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ernährungs- u. Hauswirtschaftswissenschaft	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Ev. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Französisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Gesundheitswissenschaft/Pflege	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Informationstechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Islamischer Religionslehre ⁶	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Kath. Religionslehre	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxisforschung“ in Maschinenbautechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mathematik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Mediendesign u. Designtechnik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Musik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Niederländisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Physik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Sport	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Spanisch	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

⁶ Bitte beachten: Beginn im Wintersemester 2015/16

S	Projektseminar „Praxissemester“ in Pädagogik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h
S	Projektseminar „Praxissemester“ in Wirtschaftslehre/Politik	[] P [x] WP	3	30 h / 2SWS	60 h

Lehrinhalte:

Im Praxissemester sollen die im Hochschulstudium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit handlungsbezogenen Kompetenzzielen verknüpft werden. Dabei steht nicht die Vermittlung von Handlungsroutinen im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Initiierung, Fundierung und Begleitung eines Prozesses „Forschenden Lernens“, in dessen Rahmen eine individuelle, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit stattfindet.

Das Praxissemester vermittelt den Studierenden zudem zentrale Voraussetzungen für das selbstständige Unterrichten und Erziehen im Vorbereitungsdienst, u. a. in den Bereichen Planung und Strukturierung von Unterricht, Umsetzung fachlicher Schwerpunkte, Lehrer-Schüler-Beziehung, Diagnostik, individuelle Förderung und Klassenführung. Die Studierenden erarbeiten im Rahmen dieser Handlungsfelder exemplarisch die Planung, Durchführung und Auswertung dreier Studienprojekte und verschiedener Unterrichtsvorhaben. Studienprojekte können auch im Rahmen von Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, sofern das organisatorisch umsetzbar ist. Es ist je ein Studienprojekt in jedem Unterrichtsfach und ein weiteres mit Bezug zum bildungswissenschaftlichen Begleitseminar zu absolvieren.

Die Studierenden nehmen zur Vorbereitung auf das Praxissemester an fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Projektseminaren an der Hochschule teil, die an der Entwicklung einer forschenden Grundhaltung ausgerichtet sind.. Die Projektseminare können auch gemeinsam von Lehrenden aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften oder in Kooperationen mit Lehrenden der ZfsL (Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) durchgeführt werden. Im Praxisfeld Schulet wird den Studierenden Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung und schriftlichen Auswertung ihrer Studienprojekte- und Unterrichtsvorhaben, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und bei der Reflexion ihrer Praxiserfahrungen angeboten.

Bestandteil der Vorbereitung und/oder Begleitung des Praxissemesters ist eine Einführung in Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung wie z. B. Verfahren der Beobachtung von Unterricht und Lehr-Lernprozessen, der Datenerhebung und -auswertung, der Analyse von schulpädagogischen und/oder fachdidaktischen Dokumenten, der pädagogischen Diagnostik, der Evaluation von Bildungsangeboten und Unterrichtsversuchen sowie der Strukturierung von Untersuchungsvorhaben. Dieses methodische Lehrangebot im Umfang von 3 LP kann fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiert sein.

Das Modul Praxissemester dient insgesamt der Herstellung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Anschlussfähigkeit von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Theorieangeboten und theoriegeleiteten Praxisentwürfen zur unterrichtlichen Praxisreflexion sowie zu berufsspezifischen Professionalisierungsinteressen. Dabei geht es um eine für die individuelle Kompetenzentwicklung von Studierenden produktive Verknüpfung der Perspektiven von Hochschullehre, ZfsL und schulischer Berufspraxis, die in diesem Zusammenhang als jeweils eigenständige, sich aufeinander kooperativ beziehende Akteure verstanden werden sollen.

	<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters sind befähigt, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften an Schulen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Indem diese Fähigkeiten mit den Erfahrungen in der Schulpraxis verknüpft werden, verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Lehrerfunktionen: Unterrichten, Erziehen, Diagnostizieren/Fördern, Beraten, Leistung messen und beurteilen, Verwalten, Organisieren und Innovieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, theoretische Kenntnisse und praktische Lehrerfahrungen zu reflektieren und sie sind sich ihres pädagogischen Selbstverständnisses bewusst. Sie verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie sich kritisch-konstruktiv mit der eigenen Lehrer/inrolle bzw. Lehrer/inpersönlichkeit auseinandersetzen.</p> <p>Die Studierenden verfügen weiter über die Fähigkeit zur Reflexion von Grundstrukturen des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Sie besitzen die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von fachlichen Erkenntnissen in ausgewählten Praxisbereichen und sind in der Lage, diese auf der Grundlage einer forschenden Lernhaltung kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, problembezogen und fachspezifisch geeignete Untersuchungsverfahren für den Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung auszuwählen. Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit, Praxiserfahrungen und professionsbezogene Fragestellungen unter Nutzung von Untersuchungsmethoden zu dokumentieren und auszuwerten. Sie können ein Untersuchungsdesign für eigene weiterführende Studien entwerfen. Die Studierenden können dabei veröffentlichte Studien aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung methodenkritisch reflektieren.</p>
--	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Veranstaltungen des Pflichtbereichs (unter Punkt 3 der Modulbeschreibung Nr. 1-3) sind verbindlich zu absolvieren. Aus den Wahlpflichtveranstaltungen (Nr. 4-7) belegen die Studierenden für jedes ihrer Fächer ein Projektseminar.</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	<p>Gegenstand der Modulabschlussprüfung ist die Dokumentation von zwei Studienprojekten. Im Rahmen eines Praxissemesterberichts sollen Planung, Durchführung und Evaluation dieser beiden Studienprojekte dokumentiert werden. Die beiden Schwerpunkte liegen nach Wahl entweder in zwei Fächern oder in einem Fach und den Bildungswissenschaften.</p> <p>Beurteilt wird die Qualität der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit.</p> <p>Die Dokumentation ist zwei Prüfern/Prüferinnen zur Begutachtung vorzulegen. Die Wahl der Prüfer/Prüferinnen ergibt sich aus der Wahl des jeweils fachbezogenen Studienprojekts. Beide Prüfer/Prüferinnen geben eine Note, deren arithmetisches Mittel die Endnote der MAP ist.</p>	<p>Der Praxissemesterbericht richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte 20 Seiten nicht überschreiten (je ca.10 Seiten pro Studienprojekt).</p>	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Projektseminare: Dokumentation der Planung, Durchführung und Evaluation eines weiteren Studienprojekts. Die Studienleistung wird in dem Fach erbracht, das nicht im Praxissemesterbericht berücksichtigt wurde bzw. in den Bildungswissenschaften, sofern diese nicht Gegenstand des Praxissemesterberichts waren.	Sollte in der Regel den Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten	
	Veranstaltung „Forschungsmethoden für das Praxissemester“: Schriftliche Ausarbeitung. z. B. Skizze eines Forschungsvorhabens oder vergleichbare Studienleistung	Sollte in der Regel einen Umfang von 5 Seiten nicht überschreiten	
	oder	Sollte in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten	
	Referat oder Präsentation oder vergleichbare Studienleistung	Sollte den Umfang von 2-3 Seiten nicht überschreiten	
	oder		
	Protokoll oder vergleichbare Studienleistung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	<p>Die Abgabe der Prüfungsleistung (Praxissemesterbericht) durch die/den Studierende/n bei den zuständigen Prüfer/innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine/n Prüfer/in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen rechtzeitig eingereicht und bestanden sind und die Praxisphase am Lernort Schule absolviert wurde.</p>		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12/107		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		

	keine	
13	<p>Anwesenheit: Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Moduls mind. 400 Zeit-Stunden am Lernort Schule inklusive der Begleitveranstaltungen für die schulische Praxis in den ZfsL zu absolvieren. Nähere Erläuterungen finden sich im Teil B „Bestimmungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen“.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Jedes lehramtsausbildende Fach stellt eine/n Modulbeauftragte/n für das Praxissemester</p> <p>Die Abteilung Praxisphasen des ZfL unterstützt die Fächer in Hinblick auf die organisatorisch-formale Abwicklung und unterstützt die Modulbeauftragten der Fächer.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: Alle lehramtsausbildenden Fachbereiche</p>
16	<p>Sonstiges: Alle Projekte, die als Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, können Gegenstand der Beratung im Bilanz- und Perspektivgespräch in den ZfsL sein.</p> <p>Alle Dokumentationen, die im Rahmen von Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden sowie die Dokumentation von Leistungen aus den Veranstaltungen der Zsfl sind Bestandteil des ausbildungsübergreifenden Praxisphasen-Portfolios. Das Portfolio-Konstrukt der Universität Münster ist das PePePortfolio.</p> <p>Hinweis zur Gewichtung der Modulnote (siehe Punkt 11): Die Gewichtung der Modulnote ergibt sich aus den tatsächlich von der Hochschule gestalteten Anteilen am Praxissemester im Umfang von 12 LP (siehe dazu auch § 12(3) LABG). Die Zugangsverordnung zum LABG legt außerdem fest, dass die am Lernort Schule durchgeführten Praxisanteile bewertungsfrei bleiben sollen.</p>	
17	<p>Fachspezifische Erläuterungen: Nicht vorgesehen.</p>	

TEIL B:**Bestimmungen für die Durchführung des Praxissemesters in den Master-Lehramtsstudiengängen**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die organisatorischen Verfahren und rechtlichen Belange zur Durchführung insbesondere des schulpraktischen Teils im Praxissemester für alle in der Ausbildungsregion Münster involvierten Beteiligtegruppen, also die Hochschulen (WWU Münster, FH Münster und KA Münster) – und hier sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden –, die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und die Schulen.

Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind das Lehrerausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LABG) vom 12. Mai 2009 und die Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009; darüber hinaus die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudien-gang vom 14. April 2010, der Runderlass zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28. Juni 2012 und die entsprechende Modulbeschreibung für das Praxissemester des Lehramtsstudiengangs Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die angestrebten Ziele und Kompetenzen der Absolventinnen/en des Praxissemesters legt das LABG 2009 §12 Abs. 3 bzw. die LZV §8 Abs. 1 des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die fachlichen Ziele legt die Master-Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität fest.

Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Praxissemesters

§ 1 Grundsätzliche Gestaltung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester des Lehramtsstudiums nach dem LABG 2009 umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil, woraus sich zwei bzw. drei Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten ergeben, auf der einen Seite die Hochschulen, auf der anderen die Schulen bzw. die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL).
- (2) Das Praxissemester ist an einer Schule in der für den Hochschulstandort Münster zugewiesenen Ausbildungsregion, dem Regierungsbezirk Münster, zu absolvieren. In der Ausbildungsregion kooperieren die jeweiligen ZfsL, Schulen und Hochschulen. Das Praxissemester im Lehramt Berufskolleg kann auch außerhalb der Ausbildungsregion absolviert werden.
- (3) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern. Das Praxissemester für das Lehramt HRGe kann auch an Sekundar- oder Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Organisatorische Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters

§ 2 Zeitlicher Umfang und Fristen

(1) Allgemeines

Das Praxissemester liegt innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein-Westfalen und hat eine Dauer von 5 Monaten (LABG 2009). Es beginnt im ersten Halbjahr i. d. R. am 15. Februar und endet am 15. Juli, im zweiten Halbjahr beginnt es i. d. R. am 15. September und endet am 15. Februar.

Die zeitliche Organisation des Praxissemesters sollte in der Weise erfolgen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschulen und der ZfsL überschneidungsfrei angeboten werden. Betreuung durch E-Learning durch die Hochschule/n und die ZfsL ist dabei möglich.

(2) Zeitumfang am Lernort Schule bzw. ZfsL

Der schulpraktische Teil von 400 Stunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von i. d. R. 250 Zeitstunden in der Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

In den 250 Zeitstunden der Schulpräsenz sind auch die in der Schule durchzuführenden Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben enthalten.

Im Rahmen der oben genannten schulischen Anwesenheitszeiten von 250 Zeitstunden sind i.d.R. 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung nachzuweisen, die gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen (s. § 7 Abs.(2)).

Neben unterschiedlichen Formen der Durchführung von begleiteten Unterrichtsvorhaben gehören auch die Teilnahme an Konferenzen, an Beratungen von Erziehungsberechtigten bzw. Betrieben, an vielfältigen Formen des Schullebens, wie z. B. Klassenfahrten, Ganztagesaktivitäten, Projekttagen oder -wochen usw. zur Ausbildung im Praxissemester. Das nachgewiesene Bilanz- und Perspektivgespräch bestätigt der Hochschule gegenüber gleichzeitig die Ableistung der erforderlichen Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Hochschulen

Die Hochschulen verantworten und organisieren Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge. Sie stellen in Bezug auf die Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde her.

Die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Schulforschungsteils erfolgt durch die Lehrenden der zuständigen Hochschule. Die Studierenden erhalten im Rahmen der Projektseminare Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte, bei der Entwicklung der forschenden Lernhaltung und bei der schriftlichen Reflexion im Rahmen des Praxissemesterberichts und der Studienleistung, welche im Praxisphasen-Portfolio (PepePortfolio, s. § 8) niedergelegt werden.

Die Lehrenden bestätigen die Teilnahme an den Veranstaltungen und bewerten die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Zentrum für Lehrerbildung berät bzgl. der Organisation der Durchführung und bearbeitet die administrativen Verfahren des Praxissemesters. Das ZfL ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde- und Verbuchungsverfahren und für die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Die Wissenschaftliche Leitung des ZfL erlässt in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen Verfahrensregelungen.

(2) Praktikumsschulen

Nach Maßgabe der von den Schulen getroffenen Regelungen werden die Studierenden an den Praktikumschulen während des Praxissemesters von Ausbildungsbeauftragten sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Schulen unterstützt. Beide bieten Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. In dieser Weise werden universitäre Vorbereitungen am Lernort Schule und am Lernort ZfsL aufgegriffen.

Der/die Ausbildungsbeauftragte der Schule wird von der Schulleitung bestimmt und ist erste/r Ansprechpartner/in für die Praxissemesterstudierenden in allen die Schule betreffenden Belangen. Ebenso steht sie/er für Gespräche mit den Lehrenden der Universität und der ZfsL zur Verfügung und informiert diese. Die fachbegleitenden Lehrer/innen werden ebenfalls von der Schulleitung bestimmt.

Die Schulleitung sorgt für Einhaltung der Dienstvorschriften an der Schule. Sie ist für rechtliche Belehrungen zu Beginn des Praktikums verantwortlich.

(3) Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)

Nach Maßgabe der von den ZfsL getroffener Regelungen sind die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL ab dem ersten Praktikumstag Ansprechpartner/innen für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. In die Durchführung der standortbezogenen Begleitung der Studierenden sind ernannte Seminarbildungskräfte einbezogen, sie begleiten den schulpraktischen Teil inhaltlich und bieten standortbezogen weitere Begleitveranstaltungen am jeweiligen Lernort ZfsL an.

Am Ende des Praktikums führt eine der Seminarbildungskräfte des ZfsL gemeinsam mit einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft aus der Schule das Bilanz- und Perspektivgespräch durch und bescheinigt es. (s. § 7 Abs.(3)). Die Beteiligung einer /eines Lehrenden der Hochschule ist mit Zustimmung des Studierenden möglich, sofern er/sie nicht einer/eine der Prüfer/innen im Praxissemester des betreffenden Studierenden ist.

§ 4 Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil

(1) Platzvergabe

Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt durch ein elektronisches Online-Verteilverfahren. Hierbei werden die Studierenden gemäß des studierten Ziellehramtes sowie der Fächer einer zu diesen Parametern passfähigen Schule aus der Ausbildungsregion auf der Grundlage der durch die Bezirksregierung Münster an den Schulen bereitgestellten Kapazitäten vom Zentrum für Lehrerbildung zugewiesen.

Grundsätzlich können am Online-Verteilverfahren nur Studierende im Master of Education-Studiengang im jeweils zugewiesenen Semester teilnehmen. Alle Studierenden mit dem Studienziel Master of Education bekommen mit der Einschreibung in den Studiengang ein Semester/Halbjahr für die Durchführung des Praxissemesters zugewiesen (2. oder 3. Semester).

(2) Verteilung

Die Verteilung erfolgt i. d. R. im Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Schulen, die der/die Studierende selbst als Schüler/in besucht hat, dürfen nicht für das Praxissemester gewählt werden.

(3) Härtefallregelung

Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten werden nach Einzelfallprüfung außerhalb des Verteilverfahrens individuell an geeignete Schulstandorte verteilt. Dies erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Entscheidung trifft der/die Modulbeauftragte für das Praxissemester des ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule, ZfsL und Hochschule.

§ 5 Anmelde-und Verbuchungsverfahren an der Hochschule

- (1) Die genaueren Angaben zum Ablauf der Anmeldeverfahren für die Begleitveranstaltungen und den schulpraktischen Teil sowie zu den Prüfungen, ggf. Nachrückverfahren und der Verbuchung des gesamten Praxissemesters durch das ZfL bzw. die zuständigen Prüfer/innen finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Anmeldung sowie ggf. die Abmeldung für die Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen zum/im Praxissemester müssen jeweils in den vom Prüfungsamt dafür bekannt gegebenen Zeiträumen erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung zum Praxissemester sollte in demselben Semester erfolgen, in dem der schulpraktische Teil absolviert wird.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am schulpraktischen Teil ist der Nachweis über die Anmeldung und Teilnahme an den vorgesehenen vorbereitenden Lehrveranstaltungen (je ein Projektseminar Praxissemester pro Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften, zudem die Lehrveranstaltung Forschungsmethoden für das Praxissemester).

§ 6 Anerkennungsfälle

- (1) Anerkennungen des absolvierten Praxissemesters sind bei Hochschulwechsel bzw. Studiengangwechsel in folgenden Fällen möglich:

- a. Inhaber/innen einer Lehramtsbefähigung für ein Lehramt, die in den Studiengang Master of Education für ein anderes Lehramt aufgenommen werden, müssen kein Praxissemester absolvieren. Sie erhalten 25 Leistungspunkte mittels eines Anerkennungsverfahrens.
 - b. Vollständig absolvierte Praxiselemente, die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie Leistungsäquivalente aus anderen Bundesländern werden dem erbrachten Umfang entsprechend anerkannt.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung ist beim ZfL zu stellen. Grundlage für die Anerkennung ist ein entsprechender Auszug aus dem Transcript of Records der abgebenden Hochschule.
 - (3) Genauere Angaben zur Durchführung der Anerkennung finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.

Leistungsanforderungen im schulpraktischen Teil

§ 7 Leistungen im schulpraktischen Teil

- (1) Der schulpraktische Teil bleibt bewertungsfrei.
- (2) Es sind i. d. R. 70 begleitete Unterrichtsstunden nachzuweisen. Hierzu zählen alle Formen von Unterrichtsvorhaben (Hospitationen, eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden). Diese sollen möglichst gleichmäßig auf die Fächer bzw. Lernbereiche aufgeteilt werden. Studienprojekte können in diese Unterrichtsvorhaben einfließen bzw. Unterrichtsvorhaben können Studienprojekte unterstützen. Je Fach/Lernbereich/ beruflicher Fachrichtung sind i. d. R. zwei Unterrichtsvorhaben mit einem der Rahmenkonzeption entsprechenden Umfang durchzuführen. Je Fach sollte mind. ein Unterrichtsbesuch durch eine betreuende Seminarbildungskraft des ZfsL erfolgen.
- (3) Des Weiteren gehört zum schulpraktischen Teil die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen des ZfsL mit Anwesenheitspflicht.
Der schulische Teil des Praxissemesters wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule abgeschlossen. Grundsätzlich nehmen neben der/dem Studierenden im Praxissemester je eine an der Ausbildung beteiligte Person der Schule und des ZfsL teil. Zusätzlich kann ein/e Vertreter/in der Hochschule beteiligt werden. Diese/r darf nicht gleichzeitig Prüfer/in der Modulabschlussprüfung der/des Absolventin/en sein. Das Gespräch wird nicht benotet und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom ZfsL bescheinigt.

Die Bescheinigung bestätigt gleichzeitig die Ableistung des Mindeststundenumfangs, der an der Schule und dem ZfsL zu absolvieren ist. Diese Bescheinigung gilt als Grundlage zur Verbuchung dieser Ausbildungselemente.

§ 8 Portfolio

- (1) Das Führen eines Portfolios auch während des Praxissemesters ist gem. §13 LZV verpflichtend. Es dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisphasen und dient damit als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch. An der Universität Münster ist die Niederlegung der relevanten Dokumente im sogenannten Praxisphasen-Portfolio (PePePortfolio) obligatorisch.
- (2) Studierende sind nicht verpflichtet, die Reflexionsteile zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden.

Besondere Regelungen für den schulpraktischen Teil

§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung und den Einsatz von Praxissemesterstudierenden trifft die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass diese über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden.
- (2) Die Studierenden haben während der Praxisphase den Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.
- (3) Mit Beginn des schulpraktischen Teils legen die Studierenden der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu §35 des Infektionsschutzgesetzes vor. Zusätzlich weisen sie die Teilnahme an den vorbereitenden Ausbildungsveranstaltungen nach (Näheres s. in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen). Die Belehrung und Kontrolle dieser Bescheinigungen bzw. Nachweise liegen in der Verantwortung der Schulleitung.
- (4) Die unterschriebenen Bescheinigungen werden von der Schule geführt. Die Nachweise über vorbereitende Ausbildungsveranstaltungen müssen zusätzlich dem ZfL vorgelegt werden (Näheres s. in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen).
- (5) Die Zuweisung einer Schule als Praktikumsplatz darf bei schwangeren Studierenden nur erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung der Studierenden bzw. des ungeborenen Kindes nicht besteht (nach Mutterschutzgesetz §3 Abs. 2 und §6 Abs.1).

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Für die Praxissemesterstudierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§2 SGB VII).
- (2) Die Praxissemesterstudierenden sind mittels ordnungsgemäßer Anmeldung zum Praxissemester für den Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.
- (3) Die/der Praxissemesterstudierende darf nicht ohne Ausbildungslehrer/in unterrichten und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche Aktivitäten.

§ 11 Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch

- (1) Die Praxissemesterstudierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.
- (2) Im Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein Attest vorzulegen. Gleichmaßen muss das ZfL mittels Kopie des Attests umgehend über Krankheit oder Abwesenheit durch die Praxissemesterstudierenden informiert werden.

- (3) Bei Versäumnissen ist mit der/dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Hochschule (ZfL) herzustellen.
- (4) Bei schwerwiegenden Gründen kann die/der Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das ZfL im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster.
- (5) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom Praxissemester aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule (dem ZfL). In solchen Fällen wird das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden verbucht. Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gemäß Absatz 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Abs. 4 bleibt unberührt. In solchen Fällen ist das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden.
- (6) Ist das Praxissemester gemäß Absatz 5 nicht bestanden, kann das Praxissemester einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich dann auf das Praxissemester in seiner Gesamtheit.
- (7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (8) Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten können das Praxissemester unterbrechen. Eine Wiederaufnahme erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.
- (9) Der/die Studierende muss die Unterbrechung beim ZfL schriftlich beantragen. Der Entscheidung über den Antrag geht ein Beratungsgespräch im ZfL voraus.
Die Entscheidung trifft das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule, ZfsL und Hochschule. Eine Unterbrechung des Praxissemesters gemäß §11 Abs. (8) durch die/den Studierende/n erfordert die Abstimmung mit der/m Praxissemesterbeauftragten des ZfsL. Im Falle der Unterbrechung sind die fehlenden Teile des Praxissemesters nachzuholen.
- (10) Den Wunsch eines Abbruchs des Praxissemesters muss der/die Studierende dem ZfL entsprechend der Verfahrensregelungen kundtun. Das ZfL informiert die zuständige Schulleitung, die/den Praxissemesterbeauftragte/n des zuständigen ZfsL und die zuständigen Hochschullehrenden über die Unterbrechung oder den Abbruch.
- (11) Nichtantritt: Studierende, die nach Abschluss des Verteilungsverfahrens ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden erst im nächstmöglichen Semester im Verteilungsverfahren berücksichtigt. Der Nichtantritt ohne Nachweis eines wichtigen Grundes wird als Fehlversuch im Sinne von Absatz 5 gewertet und verbucht. Entsprechend Absatz 6 kann das Praxissemester in diesem Fall einmal in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juni 2014.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles